

Verkündet am 2. Juli 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister
für Finanzen und Wiederaufbau, Mainz, Aliceplatz 4,

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Mühlenbesitzer und Kaufmann Bernhard Elinar B [REDACTED]
A [REDACTED] R [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Juni 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag
und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
24. Oktober 1956 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das klagende Land war, nacheinander durch verschiedene unterstellte Behörden vertreten, treuhänderischer Verwalter zweier Grundstücke in A [REDACTED] die auf den Namen des Deutschen Reiches, Reichsfiskus (Heer) eingetragen waren. Auf einem dieser Grundstücke befindet sich eine von der früheren deutschen Wehrmacht erbaute Halle von ca. 65 x 20 m Größe. Die Halle ist zweistöckig aus Backsteinen und armierten Beton errichtet und größtenteils unterkellert. Sie war jedoch nicht fertiggestellt und zudem durch Kriegseinwirkung erheblich beschädigt.

Am 18. Juni 1945, als das Wehrmachtseigentum noch nicht auf Landesebene verwaltet wurde, vereinbarte der Landrat des Kreises A [REDACTED] nach Verhandlungen mit der damaligen amerikanischen Besatzung mit dem Beklagten die Übereignung dieser Halle. In einem Schreiben von diesem Tage bescheinigte er, daß er die Steinhalle durch Verkauf auf den Beklagten übertrage und dieser nunmehr Eigentümer sei. Ein Kaufpreis wurde nicht gefordert, da man davon ausging, daß der Materialwert der Halle höchstens die Abbruchkosten decken würde, sodaß dem Beklagten darüberhinaus eine Zahlung nicht zuzumuten sei.

Am 4. August 1945 "verkaufte" derselbe Landrat dem Beklagten um 5 000 RM die beiden Grundstücke, die Zuweg und Standort der Halle bildeten. Der wesentliche Inhalt der Vereinbarung wurde in einem Schreiben des Landrats an den Beklagten gleichen Datums niedergelegt. Ein urkundlicher Kaufvertrag wurde nicht errichtet. Es erfolgte auch keine Umschreibung im Grundbuch. Im Jahre 1951 wurde die Angelegenheit von dem nunmehr das gesamte Wehrmachtsgut verwaltenden

- 3 -

Land nochmals aufgegriffen, da inzwischen die Rechtsgültigkeit der Übertragung der Grundstücke vom 4. August 1945 erkannt worden war. Die Übereignung der Steinhalle vom 18. Juni 1945 hielten die Parteien dagegen damals für wirksam, da sie davon ausgingen, daß die Steinhalle kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke sei, sondern als bewegliche Sache für sich allein und formlos habe übereignet werden können.

Im Verlauf erneuter Verhandlungen legte der Beklagte beim Finanzamt Alzey als der damals verwaltenden Stelle im Januar 1951 eine ortsgerichtliche Schätzung der Grundstücke ohne Bewertung der Halle sowie 6 Fotografien des Bauwerks vor. Die Halle wurde um diese Zeit auch durch einen Vertreter des klagenden Landes besichtigt. Am 31. März 1951 schlossen dann die Parteien vor Notar B. in A. einen Vertrag, nach dem beide Grundstücke für 1 371, 68 DM an den Beklagten verkauft und aufgelassen wurden. Bei der Berechnung des Preises ging man von der ortsgerichtlichen Schätzung des reinen Bodenwerts aus. Auf diesen Preis von 1 371,68 DM wurde die im Verhältnis 10 : 1 abgewertete Zahlung des Beklagten von 5 000 RM mit 500 DM angerechnet, sodaß der Beklagte für die Grundstücke noch 871,68 DM bezahlte. Nach Genehmigung des Vertrages durch den Minister der Finanzen wurde der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen.

Zu Beginn des Jahres 1952 ordnete die Oberfinanzdirektion in Koblenz die Anfertigung von Belegungsplänen für alle Anlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht an. Aus diesem Anlaß wurde versehentlich im Mai 1952 durch einen Architekten auch die hier in Frage stehende Halle begutachtet. Die Erstellung des Belegungsplanes und des Gutachtens fiel in die



Zeit des Zuständigkeitswechsels zwischen dem Finanzamt Alzey und der Bundesvermögensverwaltung.

Auf Grund dieses Gutachtens tauchten bei dem klagenden Land erstmals Zweifel über den Wert der Steinhalle auf, die dann durch ein eingehendes Gutachten vom 26. Februar 1953 dahin geklärt wurden, daß der Zeitwert der Halle sich unter Berücksichtigung der Kriegsschäden auf mindestens 60 000 DM belaufe, der reine Materialwert nach Abzug der Abbruchskosten aber mit 12 000 DM anzunehmen sei. Auf Grund dieser Feststellungen erklärte das klagende Land durch Schreiben vom 2. April 1952 die Anfechtung der "Veräußerung eines Grundstücks am Wartberg einschließlich der Veräußerung der Steinhalle". Zur Begründung wurde angeführt, daß die damals zuständige Baubehörde "bei der Erstellung der Wertermittlung zu irrigen Ergebnissen gebracht" worden sei.

Nach Erhalt dieses Schreibens veräußerte der Beklagte am 11. August 1953 die Grundstücke an die Eheleute H. Der Verkaufserlös betrug 15 000 DM, also 13 628,32 DM mehr als der Beklagte beim Erwerb der Grundstücke gezahlt hatte. Da eine Rückgabe der Grundstücke durch ihren Verkauf unmöglich geworden ist, verlangt das klagende Land vom Beklagten nunmehr die Herauszahlung des Unterschiedsbetrages.

Das klagende Land hat vorgetragen, der Beklagte habe im Jahre 1945 während der gesamten Verhandlungen immer nur davon gesprochen, daß die Steinhalle abgerissen und das anfallende Material verkauft werden sollten. Davon seien beide Parteien ausgegangen, als man für die Halle kein Entgelt verlangt habe. Dabei sei man ferner der Auffassung

gewesen, daß die Abbruchkosten durch den Verkauf des anfallenden Materials ungefähr gedeckt werden könnten, die Halle also praktisch wertlos sei. Das klagende Land hat aus diesem Sachverhalt unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten die Unwirksamkeit oder Auflösung des Kaufvertrags vom 31. März 1951 abgeleitet.

Es hat im ersten Rechtszug beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 13 628,32 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1953 zu
verurteilen.

Der Beklagte hat demgegenüber beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat u.a. vorgetragen, dem Landrat, der seinerzeit den Verkauf der Steinhalle getätigt habe, sei es völlig gleichgültig gewesen, ob die Halle vom Beklagten zum Abbruch oder zu anderweitiger Verwendung erworben worden sei. In dem hohen Preis von 5 000 RM habe offenbar auch ein zusätzliches Entgelt für die Halle liegen sollen. Auf jeden Fall hätten die Parteien auch für den Fall, daß die Halle wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wäre, Mitverkauf und Mitübereignung gewollt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des klagenden Landes war erfolglos.

Mit der Revision verfolgt das Land den Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht verneint, daß der Kaufvertrag vom 31. März 1951 wegen Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers nach § 306 BGB nichtig oder wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten sei. In dieser Richtung erhebt die Revision keine Angriffe. Sie rügt jedoch, daß das Berufungsgericht unter Prozeßverstoß, insbesondere auch Verletzung des § 139 ZPO zu der Überzeugung gekommen sei, daß das klagende Land den Kaufvertrag mit gleichem Inhalt auch geschlossen hätte, wenn es richtig die Halle für einen wesentlichen Bestandteil des verkauften Grundstücks gehalten hätte. Das Berufungsgericht hätte bei Beachtung der Prozeßvorschriften, meint die Revision, nicht aussprechen können, daß auch die Anfechtung wegen Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft nicht durchgreife. Bekämpft wird von der Revision auch die Auffassung des Berufungsgerichts, der Vertrag sei auch nicht wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage nichtig.

2. Einer Behandlung der Rügen der Revision bedarf es nicht. Die Klageabweisung und damit das Berufungsurteil sind nämlich schon deswegen gerechtfertigt, weil aus dem Parteivorbringen die Sachbefugnis des klagenden Landes nicht hervorgeht.

Das Grundstück mit der einen wesentlichen Bestandteil bildenden Halle stand bei Ende des letzten Krieges im Eigentum des Deutschen Reiches, wie der Grundbucheintrag ergibt. Daß sich an diesem Eigentum bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes (24. Mai 1949) durch rechtsgeschäftliche Akte etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Nach Art. 134 GG wird das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen.

Für die französische Besatzungszone, zu der das Land Rheinland-Pfalz gehörte, wurde am 3. Juni 1949 die Verordnung 217 (JO S. 2043) erlassen. Diese Verordnung bestimmte in Artikel 3 (geändert durch Art. 2 des Gesetzes 37 der AHK) eine treuhänderische Verwaltung für bestimmte Vermögenswerte des Reiches durch die Länder. Die hier in Frage kommenden Grundstücke gehörten jedoch nicht zu diesen Vermögensbestandteilen, vielmehr zu jenen, die nach Art. 11 zu vollem Eigentum auf die Länder der französischen Zone übertragen wurden. Die nach Art. 16 der Verordnung 217 erlassene Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Verwertung des Vermögens des ehemaligen Deutschen Reiches etc. vom 9. August 1950 (GVBl 1950, 257) sieht allerdings nur den Übergang des Teiles des Reichsvermögens auf das Land vor, der Verwaltungsaufgaben dient, die nach dem Grundgesetz von den Ländern zu erfüllen sind, und läßt damit erkennen, daß sich das Land hinsichtlich des übrigen Reichsvermögens nur als Treuhänder betrachtete. Die Verordnung 217 wurde durch das AHK-Gesetz A 16 vom 4. Mai 1951 aufgehoben. Schließlich erging das Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens etc. vom 21. Juli 1951 - sogenanntes Vorschaltgesetz - (BGBl I 467). Dieses Gesetz bestimmt in § 1 Satz 1 und 2, daß, soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Reich zustanden oder eine Verwaltungsbefugnis an diesen auf Grund gesetzlicher Bestimmung einem Lande übertragen worden war, die Eigentumsübertragung als nicht erfolgt und die Verwaltungsbefugnis als beendet gelte. Die Verwaltung dieses früheren Eigentums und der Vermögensrechte ist nach § 6 des Gesetzes den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilungen) bis zur Erlassung des nach Art. 134 Abs. 4 GG

vorgesehenen Bundesgesetzes übertragen. Nach § 4 des Vorschaltgesetzes bleibt die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 fallen, unberührt.

Der Kaufvertrag vom 31. März 1951 bezog sich auf einen Vermögensgegenstand, der unter § 1 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes fällt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verordnung 217 rechtswirksam war, trotzdem sie in Widerspruch mit Art 134 Abs. 1 des von den Besatzungsmächten gebilligten Grundgesetzes stand. Es kann unterstellt werden, daß das klagende Land seinerzeit befugt war, den Kaufvertrag über die zum früheren Reichsvermögen gehörenden Grundstücke abzuschließen. In dem Kaufvertrag war zugleich die Auflassung erklärt, doch ist, wie dem Urteil des Landgerichts zu entnehmen ist, dem die Grundakten vorlagen, der Beklagte erst am 1. August 1951 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden, also zu einer Zeit, als das Vorschaltgesetz schon in Kraft war.

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung BGHZ 3, 308 bereits ausgesprochen, daß das in der Britischen Zone gelegene Aktivvermögen des Deutschen Reiches bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf die Bundesrepublik übergegangen ist. Aus dem dort dargelegten Sinn des Art. 134 Abs. 1 GG ist jedoch auch abzuleiten, daß mindestens mit der Aufhebung der Verordnung 217 das in der französischen Zone gelegene Reichsvermögen jedenfalls insoweit auf die Bundesrepublik übergegangen ist, als es nicht Aufgaben gewidmet ist, die nach dem Grundgesetz von den Ländern zu erfüllen sind. Auch in dem Urteil des Senats V ZR 138/55, das mit dem gegenwärtigen verkündet wurde, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - Urteil des

5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1955, 5 U 454/54 - in ähnlich gelagertem Fall die Aktivlegitimation der Bundesrepublik angenommen worden. War die Übereignung der verkauften Grundstücke auf den Beklagten nicht wirksam geworden, - ein gutgläubiger Erwerb nach § 892 BGB kam wegen des Eintrags des Deutschen Reichs nicht in Frage - so hätte das klagende Land, wenn das Grundstück nicht weiter veräußert worden wäre, nicht die Rückübereignung verlangen können, wenn wegen der Anfechtung oder sonstigem Grunde, etwa wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage, der Kaufvertrag nicht wirksam oder aufgelöst war. Das Land hat daher in diesem Falle auch keinen Bereicherungsanspruch nach § 818 Abs. 2 BGB, aus dem die Begründung der Klageforderung sich ergäbe. Der Beklagte wäre vielmehr auf Kosten der Bundesrepublik bereichert (§ 816 BGB).

Legt man umgekehrt § 4 Vorschaltgesetz dahin aus, daß die bindende Auflassung schon eine rechtsgeschäftliche Verfügung darstellen soll, und erachtet man die Übereignung der Grundstücke an den Beklagten als wirksam, so ging das Eigentum der Bundesrepublik schon mit der Eintragung der Eigentümerstellung des Beklagten und nicht erst mit der Übereignung an die Eheleute H. verloren. Ob demjenigen, der wirksam fremdes Eigentum auf Grund Vertrages einem Dritten übereignet, die Rückübereignung an sich oder an den früheren Eigentümer im Falle der Unwirksamkeit des obligatorischen Geschäftes verlangen kann, braucht nicht entschieden zu werden. Wenn das klagende Land, das rechtswirksam über die Grundstücke verfügt hat, bei Wegfall des Kausalgeschäftes wegen der Unmöglichkeit der Rückgewähr der Grundstücke einen Wertersatzanspruch gegen den Beklagten

erlangte, so stand kraft des hier anzuwendenden Prinzips der dinglichen Surrogation (vgl. § 2041 BGB; Péaux de la Croix in Das Deutsche Bundesrecht VII Z 61 Erläuterung zu § 4 Vorschaltgesetz Anm. 5) diese Forderung unter der Verwaltung des Bundes gemäß § 6 Vorschaltgesetz und konnte daher nicht vom klagenden Land geltend gemacht werden.

Es fehlt demnach in jedem Fall an der Sachbefugnis des klagenden Landes.

Die Rechtslage wäre anders zu beurteilen, wenn die Bundesrepublik durch die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion oder sonst das klagende Land wirksam ermächtigt hätte, die Klageforderung im eigenen Namen geltend zu machen, da die sogenannte Prozeßstandschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Rechtsprechung anerkannt wird (RGZ 91, 390; 166, 240, 242; BGH LM BGB § 185 Nr. 1; BGH Urteil vom 5. Oktober 1955, IV ZR 302/54 MDR 1956, 154 - mit Anm. von Pohle - = LM ZPO § 50 Nr. 6). Hierfür fehlt es jedoch an dem erforderlichen tatsächlichen Vorbringen. Die Feststellung zu Beginn des Tatbestands des Berufungsurteils, daß das klagende Land treuhänderischer Verwalter der Grundstücke war, reicht in dieser Hinsicht keinesfalls aus. Ohne Belang ist auch, daß der Beklagte keine Einwendungen gegen die Sachbefugnis des klagenden Landes erhoben hat. Das Interesse des Landes an der Geltendmachung der Forderung der Bundesrepublik im eigenen Namen mag gegeben sein, da möglicherweise fehlerhaftes Handeln von Beamten des Landes die Veräußerung der Grundstücke samt der Halle gegen ungenügendes Entgelt herbeigeführt hat. Dieses Interesse kann aber ohne Übertragung von Seiten des

Berechtigten ein Prozeßführungsrecht im eigenen Namen und insbesondere das Recht, Zahlung auf die fremde Forderung an sich selbst zu verlangen, nicht begründen.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Ermächtigung, eine fremde Forderung im eigenen Namen zur Zahlung an sich selbst geltend zu machen, ein Prozeßrechtsgeschäft oder ein materiell-rechtlicher Akt ist. Denn Tatsachen, die eine Ermächtigung erkennen ließen, sind trotz eines Hinweises des Senats auf Bedenken gegen die Aktivlegitimation des klagenden Landes auch in der Revisionsinstanz nicht vorgebracht worden, sodaß die Frage, ob solche Tatsachen trotz der Vorschrift des § 561 ZPO in diesem Rechtszug noch berücksichtigt werden könnten, im vorliegenden Fall ohne Bedeutung ist.

3. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern

V ZR 287/56

Schreibfehler-Berichtigung

Der Abdruck des Urteils vom 2. Juli 1958 (Land Rheinland-Pfalz gegen B[REDACTED]) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 3 Zeile 1/2 muß es statt "Rechtsgültigkeit" heißen: Rechtsungültigkeit.

Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs